

öffentlich

Sachbearbeiter: Carolin Sartorius
Aktenzeichen: 130.51

Datum: 20.05.2026
TOP: 56

Beschlussvorlage Nr. 27/2026

Betreff: Neukalkulation des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Cleebrohn

Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr cleebrohn

| | | |
|--|--|--|
| Produkt: 1260 0000 | Haushaltsjahr: 2026 | Mittel vorhanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Betrag: | | |
| Deckungsvorschlag: <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig | Fachbereich: <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei | bisher behandelt: |

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderats vom 18.02.2025 wurde die 4. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwillige Feuerwehr Cleebrohn (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) beschlossen. Im Rahmen dieser Beschlussfassung wurden unter anderem

- die Entschädigungen für Funktionsträger nach § 3 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung sowie
- die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger für die Teilnahme an Einsätzen gemäß § 2 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung angepasst.

Diese Entschädigungssätze fließen auch in die Kalkulation der Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte nach § 34 Abs. 5 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) ein, die bei kostenpflichtigen Einsätzen gegenüber dem Verursacher abgerechnet werden. Die Kalkulation dieser Stundensätze wurde letztmalig im März 2017 auf Grundlage der in den Jahren 2012 bis 2016 angefallenen Kosten vorgenommen. Hierbei wurden folgende Stundensätze festgelegt:

- Personalkosten: 18,70 €
- Fahrzeugkosten MTW: 20,00 €
- Fahrzeugkosten LF 8/6: 83,00 €

- Fahrzeugkosten TLF 16/24: 95,00 €

Kalkulation Personalkosten für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte:

Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen sowie den sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem der Einsatzabteilung berechnet werden (§ 34 Abs. 5 FwG).

Die „beim Einsatz gewährten Entschädigung für Verdienstausschlag und Auslagen“ beziehen sich auf die gewährten Entschädigungen nach § 16 FwG und richten sich nach der pauschalisierten Entschädigung gemäß der gemeindlichen Feuerwehrentschädigungssatzung.

Durch die Berücksichtigung der „sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen entstehenden jährlichen Kosten“ sollen weitere Kosten abgedeckt, die dem kommunalen Träger entstehen und unmittelbar der Person des Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung zuzuordnen sind. Diese sind u. a. Kosten für Aus- und Fortbildung, Dienst- und Schutzkleidung, ärztliche Untersuchungen, Aufwendungen für die Unfallkasse und Versicherungsbeiträge, Mitgliedsbeiträge, G 26 Untersuchungen sowie die jährlichen Aufwandsentschädigungen für den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter.

Für die Kalkulation wurden die maßgeblichen Rechnungsergebnisse der betreffenden Haushaltsstellen im Durchschnitt der Jahre 2020 bis 2024 herangezogen und auf 80 Stunden je Feuerwehrangehörigen berechnet. Unter Berücksichtigung der Pauschale aus der Entschädigungssatzung wurde somit der Stundensatz ermittelt.

Der Stundensatz für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte beträgt nach der Kalkulation 26,00 €.

Geänderte Festsetzung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge:

Die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge ergibt sich grundsätzlich aus § 34 Abs. 7 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg. Nach § 34 Abs. 8 besteht jedoch die Möglichkeit der Festsetzung von Stundensätzen für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung. Das Innenministerium von Baden-Württemberg hat mit Verordnung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016, geändert durch Verordnung vom 11.03.2024 Gebrauch gemacht und pauschale Stundensätze für alle normierten Feuerwehrfahrzeuge festgesetzt. Für die Fahrzeuge, die mir den in § 1 Abs. 1 VOKeFw genannten Feuerwehrfahrzeugen in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind, gelten die Stundensätze entsprechend. Diese Stundensätze sind verbindlich anzuwenden.

Folgenden Werte sind für die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Cleebonn durch die VOKeFw festgesetzt:

| | |
|---|----------|
| Mannschaftstransportwagen: | 34,00 € |
| Mehrzweckfahrzeug analog Mannschaftstransportwagen: | 34,00 € |
| Löschgruppenfahrzeug LF 8/6: | 128,00 € |
| HLF 20: | 236,00 € |

Sonstige Kosten:

Die sonstigen Kosten nach § 5 Abs. 6 der Kostenersatzsatzung werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet und sind nicht durch die Stundensätze für Einsatzkräfte und für Feuerwehrfahrzeuge abgedeckt.

Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (FwKS):

Aufgrund der Neukalkulation der Personalkosten und der angepassten Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge muss auch die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Gemeinde Cleebronn (FwKS) neu gefasst werden. Darüber hinaus hat sich der Wortlaut der zugrundeliegenden Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg an manchen Stellen geändert. Die neue Satzung trägt nun diesen Änderungen Rechnung und sorgt für eine rechtlich und inhaltlich aktuelle Grundlage des Kostenersatzes.

Beschlussvorschlag:

1. Den in der Kalkulation enthaltenen ansatzfähigen Kosten wird zugestimmt.
2. Der Höhe der in der Kalkulation ermittelten Kostenersatzes wird zugestimmt.
3. Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Cleebronn entsprechend der Anlage wird beschlossen.